

* Neue Bestimmungen für die Ernennung zu Fähnrichen i. d. Res. (im Landsturm). Im Einverständnis mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem k. u. Landesverteidigungsministerium wird angeordnet, daß von nun an während der Mobilität die Kadettaspiranten, Einjährig-Freiwilligen, Freiwilligen auf Kriegsdauer und Landsturmpflichtigen mit dem Rechte zum Tragen des Einjährig-Freiwilligen-Abzeichens, dann die zu k. k. LandsturMLEutnants designierten Personen nicht mehr zu Kadetten, sondern unmittelbar zu Fähnrichen zu ernennen sind. Sämtliche Kadetten i. d. Res. (Landsturm-, Sanitäts-, Veterinär- und Pharmazeutkadetten) sind dementsprechend sogleich zu Fähnrichen i. d. Res. (Landsturmfäh-

richen usw.) zu befördern. Auf die weitere Dauer des Krieges gelten fortan für die Ernennung zum Fähnrich in der Reserve (im Landsturm) geänderte Bestimmungen, deren Einzelheiten von „Streffleurs Mil.-Bl.“ veröffentlicht werden.